



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Volksabstimmungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Volksabstimmungsgesetzes

### **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt  
und des Volksabstimmungsgesetzes.****Artikel 1  
Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:  
„Ausübung des Wahlrechts 4“
- b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Wählerverzeichnis und Wahlschein 4a“
- c) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:  
„Beteiligungsanzeige 17“
- d) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:  
„Aufstellung von Bewerbern 19“
- e) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:  
„Änderung und Rücknahme eingereicherter Wahlvorschläge 21“
- f) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:  
„Barrierefreie Informationen 59“
- g) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe angefügt:  
„Einschränkung von Grundrechten 60“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Ausübung des Wahlrechts“.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Führung der Wählerverzeichnisse und die Ausstellung von Wahlscheinen ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der nach Absatz 1 zuständigen Stelle Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Einspruch nach § 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt unbegründet.“

5. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 4)“ durch die Wörter „Frist nach § 4a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

## 6. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt werden.“

## b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis. Er ist zum Zweck der Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich berechtigt, die Pass- und Personalausweisbehörden um Datenübermittlung aus den Pass- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“

## 7. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.

## b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land. § 12 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

## 8. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sind beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unter-

schrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson, wenn nicht andere Wahlberechtigte \_\_\_\_\_ auf dem Kreiswahlvorschlag angegeben sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landeswahlvorschläge dürfen nur von Parteien eingereicht werden; sie sind beim Landeswahlleiter bis zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt einzureichen. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, muss der Landeswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein; Satz 2 gilt entsprechend. Landeswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 1 000 Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Landeswahlvorschlages nachzuweisen. § 14 Abs. 4 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Im Landeswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson anzugeben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17  
Beteiligungsanzeige“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 61. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände, unterzeichnet sein; Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19  
Aufstellung von Bewerbern“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Satz 1)“ gestrichen und werden die Wörter „Bestimmung des“ durch die Wörter „Wahl eines“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wahl bestimmt“ durch die Wörter „Abstimmung gewählt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versammlung“ die Wörter „in angemessener Zeit“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet“ eingefügt.
- d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2a Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Die Absätze 1, 2a, 3 und 4 gelten für Landeswahlvorschläge entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Abnahme der Versicherung an Eides statt nach Absatz 4 Satz 2 der Landeswahlleiter zuständig ist und sich diese auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber im Landeswahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21  
Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bis zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Zeitpunkt kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.“



- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Nach dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Zeitpunkt können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren nach § 19 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.“

13. In § 22 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Einreichungsfrist“ durch die Wörter „Form oder Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

14. § 24 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die Namen der zugelassenen Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge.

(3) Die Reihenfolge der Landeswahlvorschläge von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt erreicht haben. Die übrigen Landeswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeswahlvorschläge. Sonstige Kreiswahlvorschläge von Parteien und Einzelbewerbern schließen sich in alphabetischer Folge der Namen der Parteien oder der Familiennamen an.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nach § 4 Abs. 4 ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erlangt hat.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „(§ 56 Abs. 2)“ gestrichen.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 3)“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 56 Abs. 2)“ gestrichen.

17. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In die Statistik nach Absatz 2 Nr. 2 sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzu beziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken.“

18. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluss, die Einsicht in das Wählerverzeichnis, den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wahlorgane“ die Wörter „ , einschließlich der Einzelheiten der Ausübung ihres Amtes“ eingefügt.

cc) In Nummer 9 wird das Wort „Wahlumschlages“ durch das Wort „Stimmzettelumschlages“ ersetzt.

dd) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Regelungen, die zur Konkretisierung und Fortentwicklung für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anlage zu § 10 Abs. 1 vor jeder Wahl unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen von Wahlkreisgrenzen sowie der sich auf die Anlage auswirkenden Auflösungen, Neubildungen und Neubenennungen von Landkreisen, Gemeinden und Gemeindeteilen neu zu fassen und bekannt zu machen.“

19. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59  
Barrierefreie Informationen

Den Wahlberechtigten werden barrierefreie Informationen zur Wahl, insbesondere in Leichter Sprache, bereitgestellt. Auf der Wahlbenachrichtigung soll ein Hinweis auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung der Informationen nach Satz 1 erfolgen.“

20. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

21. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Volksabstimmungsgesetz**

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 499), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Beteiligungsrecht

Das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volkentscheiden zu beteiligen, haben alle Personen, die jeweils am Tag der Beteiligung das Wahlrecht zum Landtag von Sachsen-Anhalt gemäß § 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt besitzen und nicht nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beteiligungsberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Beteiligungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Beteiligungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 21)

„Anlage  
(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)

**Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahlen  
in Sachsen-Anhalt**

(Landkreise im Sinne dieser Anlage sind die Landkreise nach dem Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung vom 11. November 2005, GVBl. LSA S. 692, geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006, GVBl. LSA S. 544)

Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
1	Salzwedel	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Beetzendorf, Dähre, Flecken Apenburg-Winterfeld, Flecken Diesdorf, Hansestadt Salzwedel, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg, Stadt Arendsee (Altmark), Wallstawe
2	Gardelegen-Klötze	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze vom Landkreis Börde die Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen
3	Havelberg-Osterburg	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Hansestadt Werben (Elbe), Hassen, Hohenberg-Krusemark, Iden, Kamern, Klietz, Rochau, Schollesne, Schönhausen (Elbe), Stadt Arneburg, Stadt Sandau (Elbe), Wust-Fischbeck, Zehrental
4	Stendal	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Hansestadt Stendal, Stadt Bismark (Altmark)
5	Genthin	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte, Stadt Tangermünde
6	Burg	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg, Stadt Möckern
7	Haldensleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Harbke, Hötensleben, Ingersleben, Sommersdorf, Stadt Haldensleben, Ummendorf, Völpke, Wefensleben
8	Wolmirstedt	vom Landkreis Börde die Gemeinden Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Hohe Börde, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Westheide, Zielitz

Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
9	Oschersleben-Wanzleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal
10	Magdeburg I	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alte Neustadt, Barleber See, Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Kannenstieg, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Neustädter See, Rotensee, Sülzegrund
11	Magdeburg II	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Altstadt, Berliner Chaussee, Brückfeld, Cracau, Herrenkrug, Kreuzhorst, Pechau, Prester, Randau-Calenberge, Stadtfeld Ost, Werder, Zipkeleben
12	Magdeburg III	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alt Olvenstedt, Diesdorf, Großer Silberberg, Neu Olvenstedt, Nordwest, Stadtfeld West, Sudenburg
13	Magdeburg IV	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Beyendorf-Sohlen, Beyendorfer Grund, Buckau, Fermersleben, Hopfengarten, Leipziger Straße, Lemsdorf, Ottersleben, Reform, Salbke, Westerhüsen
14	Halberstadt	vom Landkreis Harz die Gemeinden Groß Quenstedt, Huy, Stadt Halberstadt, Stadt Schwanebeck
15	Blankenburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Nordharz, Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Osterwieck
16	Wernigerode	vom Landkreis Harz die Gemeinden Stadt Harzgerode, Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Wernigerode
17	Quedlinburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Ditfurt, Harsleben, Hedersleben, Selke-Aue, Stadt Ballenstedt, Welt- erbestadt Quedlinburg, Stadt Thale, Stadt Wegeleben
18	Aschersleben	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland  vom Landkreis Harz die Gemeinde Stadt Falkenstein/Harz  vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Arnstein
19	Staßfurt	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Stadt Egelin, Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben
20	Schönebeck	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeland, Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (El- be)
21	Bernburg	vom Salzlandkreis die Gemeinden Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bern- burg (Saale), Stadt Güsten, Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale)

Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
22	Köthen	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Muldestausee, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Südliches Anhalt
23	Zerbst	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Osternienburger Land, Stadt Aken (Elbe), Stadt Zerbst/Anhalt  vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinde Stadt Gommern
24	Wittenberg	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Lutherstadt Wittenberg, Stadt Zahna-Elster
25	Jessen	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Annaburg, Stadt Bad Schmiedeberg, Stadt Gräfenhainichen, Stadt Jessen (Elster), Stadt Kemberg
26	Dessau-Roßlau	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadt- und Ortsteile so- wie die Stadtbezirke Alten, Großkühnau, Haideburg, Innerstädtischer Bereich Mitte, In- nerstädtischer Bereich Süd, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Mo- sigkau, Siedlung, Sollnitz, Süd, Törten, West, Ziebigk, Zoberberg
27	Dessau-Roßlau-Wittenberg	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadt- und Ortsteile so- wie die Stadtbezirke Brambach, Innerstädtischer Bereich Nord, Meinsdorf, Mildensee, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Streetz/Natho, Waldersee  vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Oranienbaum-Wörlitz
28	Bitterfeld-Wolfen	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig
29	Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Petersberg ohne den Ortsteil Brachstedt, Salzatal, Stadt Wettin- Löbejün, Teutschenthal  vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
30	Eisleben	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Lutherstadt Eisleben, Stadt Gerbstedt, Stadt Hett- stedt, Wimmelburg
31	Sangerhausen	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Berga, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Stadt Kelbra (Kyffhäuser), Stadt Mansfeld, Stadt Sangerhausen, Südharz, Wallhausen

Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
32	Querfurt	<p>vom Saalekreis die Gemeinden</p> <p>Barnstädt, Farnstädt, Goethestadt Bad Lauchstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Querfurt, Stadt Schraplau, Steigra</p> <p>vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde</p> <p>Stadt Allstedt</p> <p>vom Burgenlandkreis die Gemeinden</p> <p>An der Poststraße, Finne, Finnland, Kaiserpfalz, Lanitz-Hassel-Tal, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga</p>
33	Merseburg	<p>vom Saalekreis die Gemeinden</p> <p>Stadt Braunsbedra, Stadt Leuna ohne die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, Stadt Merseburg</p>
34	Bad Dürrenberg-Saalekreis	<p>vom Saalekreis die Gemeinden</p> <p>Kabelsketal, Schkopau, Stadt Bad Dürrenberg, Stadt Landsberg, von der Stadt Leuna die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, von der Gemeinde Petersberg der Ortsteil Brachstedt</p>
35	Halle I	<p>von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel</p> <p>Dörlau, Dörlauer Heide, Gewerbegebiet Neustadt, Heide-Nord/Blumenaue, Nietleben, Nördliche Neustadt, Ortslage Lettin, Südliche Neustadt, Westliche Neustadt</p>
36	Halle II	<p>von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel</p> <p>Gesundbrunnen, Heide-Süd, Industriegebiet Nord, Kröllwitz, Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Ortslage Trotha, Saaleaue, Südliche Innenstadt</p>
37	Halle III	<p>von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel</p> <p>Altstadt, Am Wasserturm/Thaerviertel, Diemitz, Freimfelde/Kanenaer Weg, Frohe Zukunft, Gottfried-Keller-Siedlung, Gebiet der DR, Giebichenstein, Landrain, Mötzlich, Nördliche Innenstadt, Paulusviertel, Seeben, Tornau</p>
38	Halle IV	<p>von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel</p> <p>Böllberg/Wörmlitz, Büschdorf, Damaschkestraße, Dautzsch, Dieselstraße, Kanena/Bruckdorf, Ortslage Ammendorf/Beesen, Planena, Radewell/Osendorf, Reideburg, Silberhöhe, Südstadt</p>
39	Weißenfels	<p>vom Burgenlandkreis die Gemeinden</p> <p>Stadt Lützen, Stadt Teuchern, Stadt Weißenfels</p>
40	Naumburg	<p>vom Burgenlandkreis die Gemeinde</p> <p>Balgstädt, Gleina, Goseck, Karsdorf, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg (Saale), Stadt Nebra (Unstrut), Stadt Osterfeld, Stadt Stößen, Wethau</p>
41	Zeitz	<p>vom Burgenlandkreis die Gemeinden</p> <p>Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal, Stadt Hohenmölsen, Stadt Zeitz, Wetterzeube</p>



## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung bestehender gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund der neuen Regelung des § 59.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch seinen am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) sowie durch das Urteil vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute bei Bundestags- und Europawahlen (§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes, § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Europawahlgesetzes) für verfassungswidrig erklärt.

Der bisherige Wahlrechtsausschluss für Betreute nach § 3 Nr. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und der daran anknüpfende Wählbarkeitsausschluss nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LWG für Landtagswahlen entfallen. Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses bei Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, trägt dazu bei, die in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben zu verbessern.

Der bisherige § 3 Nr. 1 LWG wird der neue Wortlaut. Danach ist, wie bisher, vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge eines Richterspruchs nach § 45 Abs. 5 des Strafgesetzbuchs (StGB) das Wahlrecht nicht besitzt. Der hieran anknüpfende Ausschluss von der Wählbarkeit wegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht nach § 3 LWG in § 6 Abs. 2 Nummer 1 LWG bleibt unberührt.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Die bereits an unterschiedlichen Stellen im Wahlgesetz und in der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelte Ausübung des Wahlrechts sowie die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe wird in Angleichung an die Regelungen für das Bundes- und Europawahlrecht in § 4 LWG zusammenfassend vorgenommen. Der neue Absatz 3 konkretisiert das bestehende Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts durch den Wahlberechtigten und stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist. Die bisher in § 50 LWO geregelte Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe wird aus systematischen Gründen in § 4 Absatz 4 LWG neu geregelt. Satz 2 und 3 des neuen Absatzes 4 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf. Zudem wird der Wortlaut in Absatz 4 an den Sprachgebrauch der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst.

#### **Zu Nummer 4 (§ 4a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des § 4 Absatz 3 und 4 LWG zur Ausübung des Wahlrechts. Die Regelungen zum Wählerver-

zeichnis und zum Wahlschein werden aus systematischen Gründen gesondert in § 4a LWG normiert.

In Absatz 2 wird unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses abgeschafft. Diese wird durch das Recht auf individuelle Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Einsichtnahme unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt. Eine Einsicht im beschränkten Rahmen bleibt mit Blick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl erhalten. Die öffentliche Kontrolle des Wählerverzeichnisses ist wichtige Voraussetzung, um bereits in der Wahlvorbereitung eine ordnungsgemäße Wahldurchführung zu sichern. Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, wenn sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennen, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses entsprechend glaubhaft machen können; bloße Vermutungen sind nicht ausreichend. Das Recht zur Überprüfung gemäß § 4a Abs. 2 Satz 2 LWG besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

### **Zu Nummer 5 (§ 5)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (Neuregelung des § 4a Abs. 2).

### **Zu Nummer 6 (§ 12)**

#### **Zu Buchstabe a)**

Die Parteien haben einen Anspruch auf Repräsentation in den Wahlorganen. Insofern steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu; jedoch kein Recht auf Berücksichtigung der von ihnen konkret vorgeschlagenen Person(en). Die Auswahl bei der Berufung der Beisitzer ist nicht mehr nur auf parlamentarisch bereits vertretene Parteien beschränkt. Die Parteien sollen in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Wahlkreis errungenen Zahl ihrer Zweitstimmen berücksichtigt werden. Eine exakte proportionale Vertretung der Parteien schreibt das Gesetz nicht vor.

#### **Zu Buchstabe b)**

Es erfolgt die Aufnahme einer ausdrücklichen zweckgebundenen Ermächtigung des Wahlleiters zum Erhalt personenbezogener Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister nach § 22 Abs. 2 Passgesetz und § 24 Abs. 2 Personalausweisgesetz. Die Datenübermittlung erfolgt nur in äußerst begrenztem Umfang; die Amtshilfe gegenüber dem Wahlleiter ist nur unter den dort aufgeführten qualifizierten Übermittlungsvoraussetzungen im besonders begründetem Einzelfall möglich. Die Datenübermittlung ist ausdrücklich auf die eigenhändige Unterschrift und das Lichtbild des Pass- bzw. Ausweisinhabers begrenzt.

### **Zu Nummer 7 (§ 13)**

#### **Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a).

#### **Zu Buchstabe b)**

Die den Kreiswahlleitern nach der Neuregelung des § 12 Abs. 5 eingeräumte Ermächtigung zum Erhalt personenbezogener Daten aus dem Pass- und Personal-

ausweisregister soll auch dem Landeswahlleiter im Rahmen seiner Aufgaben obliegen.

### **Zu Nummer 8 (§ 14)**

Die Vorschrift zu Kreiswahlvorschlägen wird hinsichtlich des Wahlvorschlagsrechts, der Einreichung sowie hinsichtlich Inhalt und Form im Interesse der Rechtsanwendung neu strukturiert.

### **Zu Buchstabe a)**

In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass (nur) politische Parteien und Einzelbewerber Träger eines Kreiswahlvorschlags sein können. Satz 2 regelt das Verfahren der Einreichung der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter. Kreiswahlvorschläge sind schriftlich einzureichen; die Verwendung der Anlage 6 ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Schriftlichkeit bedeutet, dass der Wahlvorschlag eigenhändig mittels Namensunterschrift, d.h. persönlich und handschriftlich, durch die Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen und im Original vorzulegen ist. Die Übermittlung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **Zu Buchstabe b)**

Die Vorschrift zum Wahlvorschlagsrecht auf der Wahlkreisebene knüpft an die Landesverbände an. Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land einen Landesvorstand, ist nur dieser unterzeichnungsberechtigt. Vorrangig besitzt demnach die Parteiorganisation, die landesweit agiert, das Wahlvorschlagsrecht. Erst wenn eine solche nicht besteht, muss auf die nächstniedrigen Organisationen zurückgegriffen werden. Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesverbandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt.

Im Gegensatz zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Bundestag oder Landtag seit der letzter Wahl aufgrund zurechenbarer Wahlvorschläge am Tag der Bestimmung des Wahltages ununterbrochen mit einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, müssen die Kreiswahlvorschläge von Parteien ohne parlamentarische Vertretung im Bundestag oder Landtag über die Unterschriften der Vorstandsmitglieder hinaus von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

### **Zu Buchstabe c)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b). Das Recht, Kreiswahlvorschläge einzureichen, steht jedem Bürger im Zusammenwirken mit anderen Wahlberechtigten des Wahlkreises zu. Zur Einreichung solcher Kreiswahlvorschläge sind mindestens 100 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises erforderlich.

### **Zu Buchstabe d)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe c).

**Zu Buchstabe e)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Buchstabe b). Die Unterzeichnungsbefugnis für den Kreiswahlvorschlag ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1.

**Zu Nummer 9 (§ 15)****Zu Buchstabe a)**

Die Vorschrift zu Landeswahlvorschlägen wird hinsichtlich des Wahlvorschlagsrechts, der Einreichung sowie hinsichtlich Inhalt und Form im Interesse der Rechtsanwendung neu strukturiert. In Satz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass (nur) politische Parteien Träger eines Landeswahlvorschlags sein können. Hinsichtlich des Schriftformerfordernisses und hinsichtlich der Unterzeichnungsbefugnis wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 (§ 14) Buchstaben a) und b) verwiesen. Landeswahlvorschläge von Parteien, die seit der letzten Wahl nicht aufgrund zurechenbarer Wahlvorschläge am Tag der Bestimmung des Wahltages ununterbrochen mit einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Bundestag oder Landtag vertreten sind, müssen über die Unterschriften der Vorstandsmitglieder hinaus von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

**Zu Buchstabe b)**

Die Namen der Bewerber des Landeswahlvorschlags müssen in erkennbarer Reihenfolge durch Nummerierung aufgeführt sein. Diese Regelung ist von grundlegender Bedeutung, da sich die Zuteilung der auf die verschiedenen Landeswahlvorschläge entfallenden Sitze nach § 35 Abs. 7 ausschließlich nach der im Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge richtet.

**Zu Nummer 10 (§ 17)**

Die Vorschrift zur Teilnehmungsanzeige wird im Interesse der Rechtsklarheit präziser gefasst. Sowohl die Unterzeichnung der Teilnehmungsanzeige, die Beibringung der konkreten Unterlagen zur Prüfung der Parteieigenschaft als auch die Vorlage weiterer Nachweise zur Feststellung der Parteieigenschaft werden konkretisiert. Mit der neuen Formulierung „eines zurechenbaren Wahlvorschlags“ soll klargestellt werden, dass beispielsweise bloße Namensänderungen einer Partei oder die Verschmelzung mehrerer bereits parlamentarisch verteilter Parteien zu einer neuen Partei nicht per se eine erneute Pflicht zur Teilnehmungsanzeige begründen.

Zudem sollen Wahlanzeigen künftig bei weniger Parteien erforderlich sein. Nach der geltenden Rechtslage sind von der Pflicht zur Teilnehmungsanzeige nur die im Deutschen Bundestag oder im Landtag Sachsen-Anhalt mit einem in Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertretenen Parteien befreit. In den Fällen parlamentarischer Vertretung unterstellt das Gesetz die Parteieigenschaft und billigt diesen Parteien ein uneingeschränktes Wahlvorschlagsrecht zu. Das Verfahren soll gewährleisten, dass nur solche Vereinigungen als Parteien an den Landtagswahlen teilnehmen können, die auch Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes sind. Dieses bisherige Verfahren zur Feststellung der Parteieigenschaft soll mit der Neuregelung vereinfacht werden, um entbehrliche Doppelprüfungen zu vermeiden. Künftig sind daher nicht nur im Deutschen Bundestag mit einem in Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertretene Parteien, sondern auch die Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit ei-

nem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben von einer Beteiligungsanzeige befreit und können als Parteien Wahlvorschläge einreichen. Dies soll vermeiden, dass diese Parteien mehrfach innerhalb einer Wahlperiode ihre Parteieigenschaft nachweisen müssen, zur Bundestagswahl beim Bundeswahlausschuss und innerhalb einer Wahlperiode erneut zur Landtagswahl beim Landeswahlausschuss. Die Pflicht zur Beteiligungsanzeige ist damit auf die Parteien beschränkt, die weder parlamentarisch im Landtag vertreten sind noch an der letzten Bundestagswahl teilgenommen haben. Unberührt hiervon bleibt das Erfordernis zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften, wenn die Partei nicht im Deutschen Bundestag oder Landtag mit mindestens einem in Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist.

### **Zu Nummer 11 (§ 19)**

#### **Zu Buchstabe a)**

Durch die Änderung der Überschrift soll die Konkretisierung der Norm berücksichtigt werden.

#### **Zu Buchstabe b)**

Es erfolgt eine Präzisierung der Bewerberaufstellung. Insbesondere soll mit der gebotenen Klarheit die erforderliche Einheitlichkeit des Aufstellungsverfahrens als bereits bestehender Rechtsgrundsatz ausdrücklich normiert werden. Danach ist die Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei in einer einheitlichen Versammlung vorzunehmen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit gebietet ausdrücklich nicht die Aufstellungsversammlung an nur einem Tag durchzuführen. Vielmehr kann diese aus sachlichen Gründen auch auf mehrere Tage verteilt werden. Dies ermöglicht auch unterschiedliche Teilversammlungen, wenn ein hinreichender zeitlicher und sachlicher Zusammenhang gewahrt bleibt (VerfGH Sachsen, Urteil vom 25.07.2019).

#### **Zu Buchstabe c)**

Die elementaren Mindestanforderungen einer demokratischen Kandidatenaufstellung, die bereits maßgeblich von der Verfassungsrechtsprechung vorgegeben sind, sind in Absatz 2a normiert. Es wird hierbei ausdrücklich klargestellt, dass die Wahl der Wahlkreisbewerber in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen zwingend in geheimer Abstimmung erfolgen muss. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Zudem wird verdeutlicht, dass jeder Bewerber das Recht hat, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (BVerfGE 89, 243, 259f).

Zudem erfolgt eine Sonderregelung für die vorzeitige Auflösung des Landtags. Im Auflösungsfall sind die Parteien von der Verpflichtung befreit, die in Satz 4 festgelegte Frist (44 Monate nach Beginn der Wahlperiode) einzuhalten.

#### **Zu Buchstabe d)**

Absatz 4 stellt sicher, dass die gesetzlich normierten Anforderungen an die Aufstellung der Bewerber beachtet werden und gewährleistet, dass die entsprechenden Nachweise erbracht werden können. Der Wortlaut bedarf hinsichtlich der Nachweisungen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einer Präzisierung entsprechend der Anlage 12 der LWO. Die Abschrift der Niederschrift muss Angaben über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der er-

schiene stimmberechtigten Parteimitglieder und das konkrete Ergebnis der Abstimmung enthalten. Zudem ist eine Versicherung an Eides statt des Leiters der Aufstellungsversammlung und von zwei von der Versammlung bestimmten Versammlungsteilnehmer erforderlich, dass die Wahl gemäß Abs. 2a Satz 1 in geheimer Abstimmung erfolgt ist und auch dass die Anforderungen nach Abs. 2a Sätze 2 und 3 beachtet worden sind.

Die nach Absatz 5 entsprechend Absatz 4 gegenüber dem Landeswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Landeswahlvorschlags hat sich neben der Art und Weise des Zustandekommens des Landeswahlvorschlags nach den Maßgaben des Absatzes 2a Satz 1 bis 3 auch auf die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung zu erstrecken (vgl. Anlage 18 zur LWO).

## **Zu Nummer 12 (§ 21)**

### **Zu Buchstabe a) und b)**

Die geltende Vorschrift des § 21, die die Änderung und Rücknahme von Kreis- und Landeswahlvorschlägen regelt, hat den Rechtsanwendern in der Wahlpraxis erhebliche Auslegungsprobleme bereitet. Deshalb wird die Norm neu gefasst und deutlich zwischen Rücknahme und Änderung des Wahlvorschlags unterschieden.

Die in Absatz 1 geregelte Rücknahme des Wahlvorschlags bedeutet immer die ersatzlose Streichung des Kreiswahlbewerbers oder die Streichung der gesamten Landesliste. Wird der Wahlvorschlag durch einen anderen Wahlkreisbewerber ersetzt oder einzelne Kandidaten auf der Landesliste gestrichen, handelt es sich hingegen um eine Änderung des Wahlvorschlags nach Absatz 2 bzw. 3.

Zur Rücknahme nach Absatz 1 berechtigt sind vom Zeitpunkt der Einreichung bis zur Entscheidung über die Zulassung - von der Ausnahme nach Satz 2 abgesehen - nur die Vertrauensperson und deren Stellvertreter in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung. Die Kreiswahlvorschläge von neuen Parteien und Einzelbewerbern sowie die Landeswahlvorschläge von neuen Parteien können nicht nur durch die Erklärung der Vertrauenspersonen, sondern zudem auch durch persönliche und handschriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

Für eine Rücknahme braucht es keine Mitwirkung der mit der Aufstellung nach § 19 befassten Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, es genügen jeweils die Erklärungen der beiden Vertrauenspersonen. Es ist eine innerparteiliche Angelegenheit, wenn die Vertrauenspersonen, mit oder ohne Kenntnis des Landesvorstandes, ohne Beteiligung/Einwilligung des Parteiwahlorgans einen demokratisch legitimierten Wahlvorschlag eigenmächtig zurückziehen (vgl. Schreiber § 23 Rn. 5 BWahlG). Auch geht der VerfGH Sachsen davon aus, dass im Fall der Rücknahme kein Wahlbewerber mehr vorhanden ist, sodass sich die Frage der fortbestehenden demokratischen Legitimation des Wahlvorschlags nicht mehr stellt. Ein neuer Wahlvorschlag wäre in diesem Fall erforderlich und könnte nur nach erneutem Aufstellungsverfahren erfolgen (VerfGH Sachsen, Urteil vom 11.04.2018 Rn. 34). Der neue Wahlvorschlag muss die dafür vom Landeswahlgesetz aufgestellten Erfordernisse erfüllen und muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können eingereichte Wahlvorschläge gemäß Absatz 2 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen jederzeit geändert werden. Eine Bewerberauswechslung ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig (Umkehrschluss aus Absatz 3). Die Ersetzung/Streichung eines Wahlbewerbers darf nur nach entsprechender Entscheidung einer Aufstellungsversammlung nach § 19 von den Vertrauenspersonen erklärt und vom Wahlausschuss aufgrund entsprechender Versicherung an Eides statt akzeptiert werden (VerfGH Sachsen, Urteil vom 11.04.2018).

Inwieweit der geänderte Wahlvorschlag auch neuer Unterstützungsunterschriften bedarf, bleibt einer Prüfung des Einzelfalls vorbehalten und ist abhängig von der konkreten qualitativen Änderung. Insbesondere berühren Streichungen von Bewerbern oder Änderungen in der Reihenfolge von Landeswahlvorschlägen die Gültigkeit bereits abgegebener Unterschriften dann, wenn sie grundlegender Natur sind, nicht aber wenn es sich bei ihnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerber lediglich um Einzelfälle handelt. Die Unterstützer eines Landeswahlvorschlags decken mit ihrer Unterschrift nicht die einzelnen Bewerbungen und die festgelegte Reihenfolge der Bewerber ab; sie bekunden vielmehr nur ihre Anhängerschaft zum Gesamtwahlvorschlag (Hahlen in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, § 27 Rn. 8).

#### **Zu Buchstabe c)**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 geändert werden. Im Hinblick auf die kurze Zeit zwischen Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl) und der Zulassungsentscheidung (spätestens am 44. Tag vor der Wahl) ist für den Ersatz eines verstorbenen oder nicht mehr wählbaren Bewerbers durch einen anderen Bewerber bei Parteien ausnahmsweise kein neues Aufstellungsverfahren nach § 19 erforderlich. Bei neuen Parteien sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern bedarf es zudem auch keiner neuen Sammlung von Unterstützungsunterschriften. Verlangt wird zur Einführung eines neuen Bewerbers nur eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

#### **Zu Buchstabe d)**

Die neue Regelung des Absatzes 4 enthält Aussagen zur Form der Rücknahmeerklärung nach Absatz 1 und zu den Erklärungen zur Änderung des Wahlvorschlags nach Absatz 2 und 3. Rechtswirksam ist die Erklärung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen. Die Erklärung ist im Hinblick auf die Notwendigkeit tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse im Wahlverfahren bedingungsfeindlich und unwiderruflich.

#### **Zu Nummer 13 (§ 22)**

Zu den Ungültigkeitsgründen eines Wahlvorschlags nach § 22 Abs. 2 zählt neben der Nichteinhaltung der Einreichungsfrist auch die fehlende Schriftform. Wahlvorschläge sind nach §§ 14 und 15 schriftlich einzureichen; der Wahlvorschlag ist eigenhändig mittels Namensunterschrift, d.h. persönlich und handschriftlich, durch die Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen und im Original vorzulegen. Die Übermittlung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

**Zu Nummer 14 (§ 24)**

Absatz 2 stellt die Inhalte der Stimmzettel für die Wahl nach Kreiswahl- bzw. Landeswahlvorschlägen übersichtlicher dar. Zudem erfolgt eine Konkretisierung im Hinblick auf die Angabe der Kurzbezeichnung neben dem Namen der Partei.

Die Absätze 3 und 4 tragen dem Urteil des VerfGH Thüringen zur Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln vom 9.7.2015 (VerfGH 9/15) Rechnung und dienen der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber. Privilegiert sind künftig durchgehend alle Parteien, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, in der Reihenfolge ihres tatsächlich erzielten Ergebnisses der Zweitstimmen, unabhängig davon, ob sie im Landtag vertreten sind. Eine alphabetische Sortierung schließt sich für die sonstigen Landeswahlvorschläge nach dem satzungsmäßigen Namen der Partei an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeswahlvorschläge. Sonstige Kreiswahlvorschläge erfolgen alphabetisch nach dem satzungsmäßigen Namen der Partei oder dem Familiennamen bei Einzelbewerbern.

**Zu Nummer 15 (§ 27)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 4 Abs. 4 LWG. Die bisher in § 50 Abs. 3 LWO enthaltene Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson wird aus systematischen Gründen neu in § 27 Absatz 2 geregelt. Satz 1 stellt hierbei klar, dass der Grundsatz der Geheimheit der Wahl einer nach § 4 Abs. 4 LWG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

**Zu Nummer 16 (§ 28)**

Die nicht erforderlichen Klammerzusätze in den Absätzen 2 und 4 werden aus redaktionellen Gründen gestrichen.

**Zu Nummer 17 (§ 55)**

Aufgrund der Zunahme des Briefwähleranteils sollen zur Sicherung genauerer statistischer Daten auch Briefwahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden.

**Zu Doppelbuchstabe dd)**

Der bisherige „Wahlumschlag“ für die Briefwahl wird als „Stimmzettelumschlag“ bezeichnet, um aufgetretene Verwechslungen zu vermeiden.

**Zu Buchstabe b)**

Es besteht keine weitere Regelungsnotwendigkeit für gemeindefreie Gebiete.

**Zu Nummer 18 (§ 56)****Zu Buchstabe a)****Zu Doppelbuchstabe aa)**

Die Ergänzung um Regelungen zur Einsicht und Berichtigung des Wählerverzeichnisses dient der Klarstellung der konkreten Ermächtigung.



**Zu Doppelbuchstabe bb)**

Die Ergänzung verdeutlicht die Ermächtigung für den Erlass besonderer Regelungen im Rahmen der Ausübung des Amtes wie etwa die unparteiischen Amtsausübung sowie das Erfordernis der öffentlichen Kommunikation der Wahlorgane als Ausfluss des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

**Zu Doppelbuchstabe cc)**

Der bisherige „Wahlumschlag“ für die Briefwahl wird als „Stimmzettelumschlag“ bezeichnet, um aufgetretene Verwechslungen zu vermeiden.

**Zu Doppelbuchstabe dd)**

Redaktionelle Anpassung wegen der Anfügung einer weiteren Nummer.

**Zu Doppelbuchstabe ee)**

In § 56 Absatz 1 Satz 2 wird eine neue Nummer 16 angefügt, um die Möglichkeit zu schaffen, unverzüglich auf Entwicklungen reagieren zu können, die sich auf den einheitlichen oder auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen auswirken. Hiervon erfasst sollen nur Regelungen sein, die mit der ratio legis des Landeswahlgesetzes und dessen konkreter Ausgestaltung in Einklang stehen und deren Durchführung dienen.

**Zu Nummer 19 (§ 59)**

Über die Regelung des § 15 Abs. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt hinausgehend erfolgt die Aufnahme einer verpflichtenden Bereitstellung von barrierefreien Informationen zur Wahl. Dies umfasst insbesondere Informationen in Leichter Sprache. Zudem wird auf der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1 zur LWO) ein deutlicher Hinweis in Leichter Sprache auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung dieser Informationen erfolgen. Weitere Vereinfachungen von Anlagen, speziell der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1 zur LWO) und des Merkblattes zur Briefwahl (Anlage 22) folgen in der sich anschließenden Änderung der Landeswahlordnung. Hiermit soll insbesondere den Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden, um ihnen die Wahlteilnahme zu erleichtern.

**Zu Nummer 20 (§ 60)**

Das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet dem Einzelnen selbst über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden. Dem Zitiergebot gemäß Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt müsste unter anderem wegen der Einschränkung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten durch die Regelung nach Artikel 1 Nummern 6 und 7 (§§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 3) durch eine entsprechende Zitierklausel Rechnung getragen werden.

**Zu Nummer 21 (Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3)**

Nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014 vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498) ist die Anzahl der Wahlkreise bei der Wahl des Achten Landtages von Sachsen-Anhalt von 43 auf 41 Wahl-

kreise zu verringern. Demgemäß werden zwei Wahlkreise aufgelöst und das Land Sachsen-Anhalt neu in 41 Wahlkreise eingeteilt. Die Gemeinden der aufgelösten Wahlkreise werden den angrenzenden Wahlkreisen zugeordnet, was Auswirkungen auf den Zuschnitt der angrenzenden Wahlkreise hat. Es erfolgt eine Neueinteilung durch Veränderung von Wahlkreisgrenzen. Zentraler Prüfungsmaßstab hierbei ist der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl, der eine Bildung von Wahlkreisen mit gleichmäßiger Bevölkerungsgröße voraussetzt, sodass die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als +/- 20 % nach oben oder unten abweichen darf (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LWG). Die Einteilung der 41 Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 LWG.

## **Zu Artikel 2 (Volksabstimmungsgesetz)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 LWG). Die Streichung des Wahlrechtsausschlusses für in allen Angelegenheiten Betreute nach § 3 LWG hat auch Auswirkungen auf die Beteiligung an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden, da diese Rechte auf die Wahlberechtigung zur Landtagswahl Bezug nehmen. Insofern erfolgt eine Anpassung der Verweisung auf die Regelung zum Wahlrecht (§ 2 LWG) und zum Ausschluss vom Wahlrecht (§ 3 LWG). Die Wortlautänderung ist erforderlich, um die Neufassung des § 3 LWG abzubilden.

### **Zu Nummer 2**

Die bisher bereits in § 6 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz geregelte Möglichkeit der Assistenz bei der Eintragung wird an den Sprachgebrauch der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Zudem werden die Grenzen zulässiger Assistenz im Interesse der Rechtsanwendung konkretisiert.

## **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.